

Urkunden Herzogs Georg von Brieg.¹⁾

1. Ein Vortrag

zwischen Herrn Georgio Roth und Herrn Thoma Thanholthern.²⁾

(1565 Juni 22.)

Von Gottes gnaden, Wir Georg herzog in Schlesien zur Liegnitz und Brieg, des Goldbergischen Reichbildes und Grödisbergischen kreises pfandesherr ꝛc. bekennen und thuen kund öffentlich vor ijdermenniglich mit diesem unserem offenen briefe. Nach dem sich zwischen den würdigen und wolgelarten unseren lieben getreuen herrn Thomas Thanholthern, pfarher alhier an einem und hern Georgio Roth unserem stiftsprediger anderstheils,³⁾ etwann ein spalt, mießverstandt und beschwerliche reden

¹⁾ Diese Urkunden enthalten bedeutsame Beiträge zur Charakteristik der damaligen Zeit, besonders aber auch des Herzogs Georg. Wir verdanken dieselben gütlicher Mitteilung des Herrn Archivars Dr. Wutke in Breslau, der auch unsere presbyterologische Sammlung, welche als Ergänzung zu Ehrhardt später einmal im Correspondenzblatt veröffentlicht werden soll, durch eine große Anzahl wertvoller Einzelnotizen aus den Brieger Landbüchern freundlichst bereichert hat.

²⁾ Ehrhardt, Presbyterologie II S. 56 kennt diesen Vergleich bereits und teilt seine vier Punkte auszugsweise mit; immerhin ist derselbe charakteristisch genug, daß sich auch seine vollständige Mitteilung noch lohnt.

³⁾ Über die beiden Männer ausführliches bei Ehrhardt a. a. O. II S. 55 folg. und I S. 647/8; allerdings ist Roths Lebensgeschichte zu berichtigen; er war, ehe er nach Brieg kam, bereits in Ohlau und Türpitz im Amte gewesen. Beachtenswert ist, daß beide Pfarrer, die nach dem Vergleich selbst unzweifelhaft die Superintendatur verwaltet haben, doch hier nicht nach diesem „Nebenamt“, sondern nach ihrem „Hauptamt“ genannt werden. Dieselbe Thatsache im Leben des Brieger Superintendent Wittich hatte seiner Zeit Schimmelpfennig Veranlassung gegeben (in der Zeitschrift d. V. f. Gesch. u. Utert. Schles. IX), das Bestehen der Superintendatur unter der Regierung Friedrichs II. von Liegnitz zu leugnen.

zuegetragen, darinnen wir auch albereit tagfart ernannt und verhör angefalt haben. Diweil aber der wirdige wolgelarte unfer besonder liber her magister Valentinus, etwo pfarher zu Bernstatt,¹⁾ aus christlichem freundlichen treuen hertzen, beide obbenante personen zuverhütung kunftiger weiterung und ergernus in der gutte und subne verglichen und vortragen hat. Welchen vortrag uns der ehrbare und hochgelarte unfer phisicus und lieber getreuer Abraham Siller, der freien künste und artzney doctor, underthenig furgebracht und uns daneben die gelegenheit dieses gegenwertigen handels gehorsamblich berichtet, welcher vortrag von worte zu worte wie hernach folget, lautet:

Demnach zwischen dem ehrwürdigen und wolgelarten herrn Thoma Thanholckern und Georgio Rotten, pfarhern und sehsorgern der kirchen und gemeine christi zu Brigau, etwan ein spalt mißvorstandt, belangend einen eheshall in diesem laufenden funfundsechzigisten jhore der mindern zahl, ploslich erwachsen, daruber an Fre fürstliche durchlauchtigkeit eine klage geschehen, auch von hochgedachter Freer f. Durchlauchtigkeit zc. albereit genedigste anordnung gethan, die sache durch ordentlich verhör und gericht der kirchen noch ergangenem sentenz zu entscheiden.

Hat es sich ungefehr zugetragen, das magister Valentinus der die Zeit pfarher zur Bernstatt in gar anderer vorfallender sachen und anligen auf Brigau verreiset, beim dem pfarhern zu Scheidelwitz herrn Mathia M.²⁾ eingetreten und gefruestückt, alda unter anderem gemelter her Mathias ihme der sachen gelegenheit vermeldet, mit christlicher vleißiger bitt, womöglich daran zu sein, damit solcher span der kirchen zu gut vortragen und beigelgt werden mocht. Und wiewol genanter M. der allerlei bedenken gehegt, das nicht ihme, als dem wenigen, frembden und darzu unerforderten nochtheile und verdacht des vorwizes daraus entstehen möcht, doch in ansehung allerlei grossen unrats, so aus fortsetzung der action erfolgen würde, auch das die parten seine

¹⁾ M. Valentinus ist, wie die Unterschrift beweist, der spätere Olsper Superintendent Leo. Derselbe ist also damals noch nicht in Ols gewesen, wie Ehrhardt a. a. O., trotzdem er unsern Vergleich gekannt hat, annimmt, sondern in Bernstadt, wo ihn allerdings auch Fuchs, Reformationsgesch. d. Fürstent. Ols S. 205 nicht kennt. Leo wird aus Frankenstein 1561 (Fuchs S. 176) nach Bernstadt gekommen und hier bis über 1565 geblieben sein; die Zeit, wann er nach Ols gekommen ist, bleibt dann ungewiß, und zwischen dem 1561 gestorbenen Melzer und ihm mußte noch ein anderer bisher unbekannter amtiert haben.

²⁾ Ehrhardt a. a. O. II S. 181 kennt die Pastoren von Scheidelwitz erst von 1578 an, nennt also obigen Matthias nicht.

geliebte zum teil schweger, zum teil alte freundt und bruder in Christo wehren, hat ers im nahmen Gottes angefangen und noch allen treuen nicht ohne muse dahin gearbeitet, das beiderseits das fechten der sachen eingestellt und wofern es Fre f. Durchlauchtigkeit gnedigt's für gut ansehen, zuliffen und ratiificiren, ein christlicher vortrag folgendes inhalts angenommen, als nemblich fürs erste, obwol der handel beiderseits disputirlich, wolden sie mehr in erwegung der ruhe und kirchenfridens, als etwa einer privat injurien einander als christliche brüder, dasjenige, welches zum spalt ursach gegeben, fallen lassen, zu gut halten und verzeihen, auch mit einer christlichen *amnistia* aufheben und in argem ferner nicht gedenken.

Allein fürs **ander**, das solche *concordia* bestendig und festgehalten, sie hinforder einander ehren, fordern und *communicatis studijs consiliis et precibus* bruderlich conversiren und ohne jemand's aussonderung die kirchenhandel bedocht und vorrichtet werden, welcher auch deme zu wider thete, das derselbe ohne einiche wiederrede noch erkennnus straffellig sein und sie erleiden soll.

Fürs Dritte, das hochgedachte Fre F. Dchl. der superatendenz eine richtige verordnung und sazungen gnedigt's stellen wollen, derer sie sich in allem gehorsam beiderseits zu vorhalten underthenigt's erbottigt.

Zum Vierten und letzten da Fre F. Dchl. in solchen vortrag nicht willigte, das beiden die sache plenarie vorbehalten, keinem nichts hiemit übergeben, oder dem ordentlichen proces soll benommen sein. Alles treulich und ungeverlich. Actum im jhar ut supra am Tage Corporis Christi. Valentinus Leo M. manu mea subscripsi. Thomas Thanholtzner, manu propria subscripsi. Georgius Roth, manu propria subscripsi.

Als haben wir solchen vortrag und voreinigung nit allein angenommen, sondern thuen auch denselben vortrag hiemit als der landesfürst in der besten form und was in kraft dieses unseres offen briefs ratiificiren, approbiren und confirmiren, seczen, wollen und meinen, das dieser endtscheidt, vorgleichung und vortrag in allen seinen puncten und articeln, stett fest und unvorbruchlich soll gehalten werden und tragen daneben keinen zweifel, es werden sich die beiden obbemelten part als gelehrte leuth und sehlforger hinforder in christlicher lib und einikeit legen einander erzeigen und vorhalten, damit kunstige weiterungen mögen vermieden werden.

Und dieweil unter andern articeln im selben vortrag mit begriffen, daß sie gehorsamlich bitten, daß wir der superatendenz halben eine ordnung stellen wolden, als ist unser wille, meinung und gnediger bevelh, sinthema wir zuvor den beiden obbenannten predigern das ampt der superatendenz auferlegt, dassi dasselbe hinforder zugleich idoch das ermelter Thanholzner die forder stelle haben und halben soll, inmassen auch vorhin bein den vorherigen psarhern¹⁾ gesehehen, verwalden sollen, und damit nit etwan eine irrung oder mißverstandt (der doch unnötig) vorkallen möcht, welcher unter ihnen zu dem andern gehen solde, so ist unser gnediger bevelich, das die superatendenten in vorkallenden sachen im sommer in der sacristi oder dreskamer in der psarrkirchen, im winter aber auf unserem schloß in einem zimmer, welches wir ihnen einzuegeben verordnen wollen, zusamen kämen, welches sie uns doch zuvor anzeigen sollen und so baldt die neue schule vorbracht wirdt, wollen wir ihnen zue solchen vorkallenden sachen ein eigen zimmer verordnen lassen, doroch sie sich zu richten und vorbringen hieran unseren gnedigen willen und meinung. Des zu wahrer urkunt haben wir unser fürstlich secret wissentlich hirauf zu drucken bevolhen. Das do gesehehen und geben ist zum Brieg, freitags nach Trinitatis nach Christi geburt 1565.

F. Brieg III. 18 F. 55.

2. Einrichtung des Türkengebets.²⁾

(1565 August 29. Brieg.)

Es ist F. G. unsers gnedigen herrn befelich, weil der erbfeinde der christenheit der Türke sehr auf die christenheit dringet, das man nach den predigten nicht allein vleißig wider den Türken und Moschowitter biten soll, sondern das man auch durch das zeichen der glocken leuten

¹⁾ Auch hier ist zu beachten, daß der Titel „Pfarrherrn“ und nicht „Superatendenten“ lautete, es ist aber nach dieser Ordnung anzunehmen, daß seitdem Herzog Georg die doppelte Verwaltung der Superintendentur eingeführt hat — denn von ihm stammt sie erst her (die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts in Silesiaca Festschrift d. V. f. Gesch. u. Altert. Schles. S. 225) — der Brieger Stadtpfarrer den Vorrang vor dem Hofprediger gehabt hat.

²⁾ An andern Orten Schlesiens wurde die Türkenglocke erst viel später zu läuten begonnen, in Schweidnitz z. B. seit April 1698 (Exc. aus Uslers und Seilers Chronic.).

solche erinnerung anzeige, welchs auf negsten sontag von der kanzel offentlich soll verkündigt und den leuten namhaft gemacht werden, was die ursach solches leutens sey, nemlich des gebets wider den Türken und Moschkowiter, mit weiter vormeldung, obgleich das volck nicht in der kirchen wahr, sondern in den heusern, oder auf der gassen, das leuten betreffe, das sie sich des erinnern und neben den andern christen gott den allmechtigen bleißig und treulich bitten wolten, daß er sie und uns fur der tiranny und vihischen Dienstbarkeit des Turken gnediglich behuten und den christen guten sieg und uberwindung wider die feinde verleihen wolte. Das leuten soll in beiden kirchen noch gehaltenen predigten und in den andern tagen nach dem gemeinen gebete verordnet und ungeferlich eine halbe viertelstunde gelautet werden, da man dann in der kirchen den gesang *Da pacem Domino* &c. lateinisch und deutsch singen und ein gebet wider den Türken und Moschkowiter dem volck offentlich vorlesen soll. Wie dann die Herrn prediger solches alles vornunfftig und wol werden anzustellen wissen. Doran beschicht irer F. G. gnediger willen und meinung. Actum Brigk in irer F. G. rath. Mittwochs noch am tage decolationis Johannis. Anno. etc. 1565.

F. Brieg III. 18 C. 82 b/83.

3. Errichtung einer zweiten Buchdruckerei in Brieg.

(1. December 1569.)

F. G. Unser genediger Fürst und Herr geben Francisco Cunio¹⁾ diesen bescheidt, das Fre F. G. befunden, daß es icziger Zeit noch an einem buchdrucker alhie genug sey, da er aber die buchdruckerei aufzurichten andere personen aber auch vorhanden, die darumb anhalten, so wollen Fre F. G. ime solchs fur andern vergönnen, derhalben ist Irer F. G. befehlich, das er sich zum ehisten legen Fre F. G. erkleren soll, ob er solche druckerei annehmen wolle oder nicht. Act. Brigk Dornstags nach Andreae Anno 1569.

F. Brieg III. 18 C. fol. 135.

¹⁾ Im Jahr 1571 empfiehlt der Herzog den Supplikanten dem Rat zu einem Kantor in die Pfarrkirche „weil ehr alhie ein eigen hauß hatt, das sie ime mit andre eigne herbrige schicken dürften“ (Fürstent. Brieg III 18 C. fol. 154b).

4. Vortrag der geistlichen wegen der spargirten Pasquillen etc.

(4. December 1579. Brieg.)

Wir Georg Herzog in Schlesien, zur Biegnicz und Brieg etc., thuen kundt hiermit offentlich gegen jedermenniglich, nachdeme wir in erfahrung kommen, was maßen eczliche schriefften in Carmine und Presa umbgetragen worden, welche dem ehrwürdigen, hochgelarten, unserem verordneten superintendenten hofprädicanten und lieben getreuen herrn magister Laurentio Starki¹⁾ zue schimpf und nachtheil gelangen wöllten, so hat uns von tragendem fürstlichem ampte wegen, anders nit gebueret, dann derowegen vleißige inquisition zuehalten und den authoren nachzufragen. Aldar wir dann endtlichen befunden, daß die auch würdigen wolgelarten unsere liebe getreuen herren Balthasar Tillischer, pfarherr zue Strelen,²⁾ Marthinus Ziemmermann, pfarherr zue Vossen,³⁾ Samuel Horn, pfarherr zu Kuedelsdorf,⁴⁾ Bartholomäus Haugwitz, pfarherr zue Briegg⁵⁾ und Johannes Tscheppius, pfarherr zue Zülzendorf⁶⁾ solcher sachen theilhaftig gewesen, nemblich dieser gestalt und also, daß Balthasar Tillischer den pasquillum in Presa, Martinus Zimmermann aber dem echo sambt anderen carminibus gemacht und dann Samuel Horn den Eingang vor dem echo herzuegesaezt, Bartholomäus Haugwitz aber sich eczlicher diezfaßles beschwerlicher wordt und reden, die in gemeldten schriefften gewesen an unterschiedlichen orten vorlauten lassen und Johannes Tschepius dieselben schriefften weiter gebracht, welches wir inen mit geburlichem ernst zum höchsten vorwiesen, auch wol ursache

¹⁾ Zu vgl. über ihn Ehrhardt a. a. D. II S. 58.

²⁾ Ehrhardt a. a. D. S. 250. Das ihm hier gespendete Lob „im Wandel friedsfertig“ würde er nach diesem „Vortrag“ nicht ganz verdienen.

³⁾ Ehrhardt a. a. D. S. 194 kennt nur einen Barthol. Zimmermann als Pastor von Vossen und zwar von 1590 an. Der oben genannte Martinus wird der von Ehrhardt S. 79/80 erwähnte Brieger Pastor sein, der dann 1579 nicht nach Nimptsch, sondern nach Vossen gegangen ist, sodasß der von Ehrhardt S. 194 genannte Joh. Schmid nicht von 1541—1590 in Vossen gewesen sein kann, was übrigens Ehrhardt schon aus der von ihm mitgetheilten Nachricht über den Tod von dessen Witwe 1581 (relicta vidua!) hätte schließen können. Martin Zimmermann ist, ehe er nach Brieg kam, 1570 für Kiegersdorf und Dittmannsdorf ordiniert worden.

⁴⁾ Ehrhardt a. a. D. S. 422.

⁵⁾ Ehrhardt a. a. D. S. 80/81.

⁶⁾ Dann kann der von Ehrhardt a. a. D. S. 356 genannte Joh. Dpitz nicht bis 1583 in Zülzendorf gewesen sein; den Tscheppe kennt Ehrhardt nicht.

gehabe hetten, wider sie mit ernster strafe zueverfahren, in sonderlicher erwegung, das dardurch ernannten herren Laurentio Starok, welchen wir in seiner lehr, wandel und leben allewege ganz richtig und deromassen wie einem christlichen, frommen, friedtfertigen, getreuen, vernunftigen seelsorger und ehrlichen mane wol anstehet befuenden, ganz ungutlich und zuevil geschehen, solche schmeeschriften auch ohne das für sich selbst bey hoher schwerer straf verboten und vernemblich seelsorgern und geistlichen personen gar ubel geziehen. Diemeil sie aber iren irthumb und saahl vor uns erkandt und bekandt, daneben auch zum höchsten beteuret, daß sie die berurte schriften und was sich dabey vorlaufen, nicht animo injuriandi ernannten herren superintendenten damit zue leichtfertigen oder zue schmehen, sondern alleine dasselbige für sich selbst also concipiret und versificiret, vilweniger aber des gemuts und meinung gewessen. Daß es hett weiter kommen und spargirot werden sollen, und dann daß gedachter Bartholomäus Haugwitz und Johannes Tscheppius alleine blos aus unvorstande davon geredet und die schriften weiter gebracht, mit untertheniger ganz demütiger und vleiffiger bitt, das wir ihnen solch ihren sahl zue gnaden wenden woldten, dann es inen herzlichen und treulichen laidt, woldten das es nie geschehen wehre und wusten von dem herren superintendenten nicht anders, dan was einem frohmen christlichen, vornunftigen und ehrlichen seelsorger und gueten mahne gebuere, woldten ihnen auch hinforder, als ihren superintendenten lieben und ehren, sich mit ihme christlich und genediglich absöhnen, wie dann solche absöhnung in unserer furstlichen gegenwardt, christlicher, ordentlicher und brüderlicherweise geschehen, ihnen auch dasselbe vom herren superintendenten aus rechter christlicher bruederlicher liebe und trew vorziehen und vorgeben worden. So haben wir uns auf solches alles und daß wir der genedigen hoffnung stehen, es werden ihnen bemeldte personen dasselbige hinfüro eine wicz sein lassen und mit deromassen unziemblichen sachen nicht wiederkommen aus christlicher, fürstlicher milde und guete diczmahles zu genaden gewandt, und erkennen demnach hierauf als der rechte landesfürst aus fürstlicher macht und gewaldt und aus rechten guten gewissen nach zeitigem vorgehabten rathe, daß alles das, was sich mit berurten schmeeschriften vorlaufen und was deme anhengigt, es sei mit reden, spargiren oder anderen, wie das nahmen haben mag, durchaus gar nichts ausgenommen, dem herren superintendenten, seinen erben und allen den seinigen, desgleichen auch den obgemeldten herren Pastoren ihr vornehmen, daraus erfolgte abbiect,

verßöhnung und was deme anhengig, an ihren allerwärts deroſelben erben und der irigen ehren, guten glimpf, nahmen und leumut nun und nimmermehr zue keinem ſchaden, abbruch oder nachtheil gelangen ſoll, kann noch mag, ſondern es ſoll daſſelbige alles hiermit genczlich todt, caſſiret und aufgehbt, auch zwiſchen ihnen den parthehen genczlich verzeihen und vorgeſſen und dagegen brüderliche einigkeit und gebürliche ehrerbietung geſtieftet ſein. Dieſer ſachen auch ferner im argen nicht gedacht werden, jedoch daß ſie oder andere mit dermahßen oder anderer unbeſcheidenheit nicht wiederkommen und uns zue ſchwerer ſtraf und ungnadt nicht urſache geben. Darnach ſie ſich werden haben zuerichten. Zue uhrkunt haben wir unſer fürſtl. ſecret wiſſentlich hierauf zu drucken befohlen. Daß da geſchehen und geben iſt zum Brig den vierten tag des monats Decembris Anno etc. 1579. darbei ſeindt gewest die hochgebornen fürſten unſere freundtliche liebe Joachim Friedrich und Johanns George gebrudere, herzoge in Schleſien zur Diegnicz und Brigg ꝛc. und die wohlgebornen, geſtrengen hochgelarten und ehreneweſte unſere rätthe und liebe getreue Georg herr von Rittlitz und dem Nicksperge zue Kraiſewicz, Hainrich Waldaw zue Schwanowicz zum Brigg und Olaw hauptmann, Hainrich Senitz zue Rudelsdorff zue Strelen und Nimptsch hauptmann, Hans Czirn von Tirpicz zue Maczichowicz und Wippersdorff, Hans Tſcheſch zu Krrippicz unſer langter, Alexander Portugal von Kamkalan unſerer herzliebſter gemahl hofmeiſter, Laurentius und Andreas Heugell gebrudere zue Sagwicz, Denkwicz und Oldern baider rechten Doctores und Magiſter Jakobus Paulón unſerer ſchulen zum Brigge Profeſſor.¹⁾

F. Brieg III. 18. GL. fol. 267.

5. An Pfarrer zur Strelen, Nimblitz und Ohlan, jedern Inſonderheit.
(1580 März 10. Brieg.)

Unſer gnadt undt alles guts. Wirdiger, wolgelarter, lieber getreuer. Wir geben euch in gnaden zu vornehmen, das uns der ehrwürdige und hochgelarte unſer ſuperintendent, hofprediger und lieber getreuer, herr magiſter Laurentius Starck vorrucker zeit untertheniglichen vorbracht, wehjermahnen bey ihme (unlengſt durch zwei unter-

¹⁾ Nach Ehrhardt a. a. O. S. 115 am 10. Dezember deſſ. Jahres entlaſſen.

schiedliche schreiben von euch) zum fleißigsten were angehalten worden, bei uns untertheniglichen anzusuchen und zu erhalten, das wir uns wegen der bei uns oft gesuchten kirchenstraf, wie man es zu nennen pfleget, unsers gnedigen willens undt gemuts in gnaden erkleren wolten.¹⁾ Daß wir nun solche unsere erklerung über obermeltes unsers superintendenten gehorsames anhalten bis anhero eingestellt, ist dero meinung nicht geschehen, als ließen wir uns solche undt dergleichen sachen weniger als zur notturft undt gebur angelegen sein, sondern es hat uns viel mehr über andere, unsere undt gemeines vaterlands vielfaltige undt bekummerliche handlungen, insonderheit auch die wichtigkeit dieser sachen gleich wider unsern willen darvon abgehalten, indem wir mit vielgehabtem weisen rath in gnaden nicht allein nottürftig bey uns erwogen. Das dergleichen gebrauch, als viel uns bewußt, zue Wittenbergk, Leipzig und bei andern wolbestellten kirchen, auch in unser nachbarschaft niemals ublichen gewesen und noch nicht gehalten werden, sondern das auch bei denen, die sich in unsern landen derselben von etlichen jahren hero für sich selbst *nulla praecedente legitima cognitione* unterfangen, groffe undt unbefugte unordnung undt ungleichheit ist vermerkt worden, dan wir sind zwar berichtet, das an etlichen orten unserer Lande von unsern praedicanten die personen, so wieder das sechste gebot der heiligen zehen gebot gesündigt, mit der kirchenstraf seindt beleget worden. Das aber in gleicher acht auch die ubertretungen der andern gebot der ersten undt andern tafel von ihnen solten gehalten worden sein, darvon ist uns wenig bewußt, so haben wir auch gnediglich undt wolvornommen, das man diesfalls auf die gemeinen leute von bürgern und pauern zum heftigsten gedrungen. Das aber gleicher ernst auch were gebraucht worden, bei den ubertretungen etwas vornehmer leute, sonderlich derer vom adel, ja auch derer von der geistlichkeit undt priesterschaft unter welchen gleichwol auch etliche bei zeiten unser regierung aus menschlicher schwachheit und anreizung der alten schlangen fast hart gestraucht, oder aber das sich auch ein ainiger von denselben aus christlichem eifer der kirchenstrafen jemals angegeben, darvon ist uns weniger als nichts bewußt. Solte numehr gemelte kirchenstraf, welche wir noch gelegenheit der sachen allermassen so gar wider uns niemals haben sein lassen, von uns als dem

¹⁾ Über die Stellung Herzogs Georg zur Kirchenzucht überhaupt vergl. Correspondenzblatt V, 1 S. 39 flgd.

landesfürsten decretiret und öffentlich angeordnet werden, so wolte unjeres erachtens je ganz unvornmeidlich und zum höchsten von nöten sein, das alle die gebot gottes und derselben übertretungen, so wol auch allerlei personen, hohes und niedriges, geistliches und weltliches standes in gleicher acht gehalten würden. Weil aber diese sachen nottürftigen undt reifen rathschlag bedürfen, darzu wir aus oberzesten und andern erheblichen undt hochwichtigen ursachen noch zur Zeit nicht haben kommen können. Und wir vornommen, das diese tage nicht allein von etlichen unjern praedicanten umb mehr gedachte unsere erklerungf bey gedachtem unserm superintendenteu fernere sey angehalten worden,¹⁾ sondern das auch mit solcher kirchenstrafe von euer person uber unser rechtsmäßiges verbot, als das sich derselben keiner unser praedicanten sine legitima cognitione unterfangen solte, unlangst wieder etliche personen solt vorsehen sein, darob wir mit euch gar nicht zufrieden. Derohalben so ist hiermit an euch unser gnediger bevel, ir wollet uns zuförderst die ursachen obgemeltes eueres ungehorsams untertheniglichen zu erkennen geben, derbey wollet ir uns auch in diesen hohen und großen zc.

Als ist hiermit an euch unser gnediger bevelich, ir wollet uns in diesen hohen und großen sachen nach genügsamer erwegung eines jedern der heiligen gebot gottes erfordernten gehorsams, und wie vielfaltig leider wegen unser vorterbter natur von allen lebendigen menschen darwider vbrochen undt dardurch zeitliche und ewige strafe verursacht wirdt und dann noch notturtiger betrachtungf allerley umstende der vbrochenden personen euer und euer zuegeordneten senioren rathsam es bedenken und wie darinnen obermelter christlicher undt pillicher gleichheit nach vorantwortlicherweise zu vorsehen sey noch fur den osterheiligtagen, untertheniglichen zuschreiben, dergleichen wir von etlichen andern unjern praedicanten und seelsorgern auch abfordern wollen. Alsbaldt uns nun dieselben ire und euer unterthänige bedenken einkommen werden, wollen wir nicht unterlassen, auf dieselben, auch andere gottfürchtige vornehme undt geleerte leute zu vernehmen, wollen auch alsdan solches alles in einen nott-

¹⁾ In dem Schreiben an die zu Ohlay heißt es: „und wir vornommen das ihr gestrigen tages disfalls durch euer schreiben umb unsere gnedige erklerungf bey gedachtem unserm superintendenteu zum drittenmal angehalten“ zc.

türftigen reifen rathschlag ziehen und darauf alle getreue unsere seelsorger und praedicanten zur gebur und pilligkeit genediglichen bescheiden, dor- noch sie sich allerseits gehorsamblichen werden haben zue richten. In mitler Zeit aber wollen wir genediglichen, das ir die geengstigten gewissen und bußfertigen herzen derer person, so zu euch als ihren vorgestellten seelsorger oder euern diaconis zusucht haben und von uns als dem gerechten landesfürsten nach gelegenheit ihrer vorbrechen in ge- bührliche straf eingezogen worden, gar keines weges trostlos lassen, sondern denselben einen zuetriet zue euch vergönnen, ihnen ir vorbrechen aus gottes wort nottürftig zu gemut fuhren und denselben wo fern ir sie bußfertigt befindet, die absolution und communion widerfahren lassen und sie dorauß widerumb zu euern Kirchenkindern aufnehmen wollet.¹⁾ Doran beschicht unser genediger willen undt wir seindt euch zu gnaden und allem gutem wol gewogen. Datum Brieg, den 10. Marth A.o. 1580.

F. Brieg III. 14a. 320/326.

6. An Hauptmann zue Strelen. (1580 April 14. Brieg.)

Gestrenger lieber getreuer. Was wir un engst an unsern Pfarrer zu Strelen,²⁾ wegen der kirchenstrafe³⁾ in gnaden habet gelangen

¹⁾ Wie sehr Herzog Georg die Alte etwaiger Kirchenzucht bis ins Einzelste überwachte und — unmöglich machte, beweist ein Schreiben der Brieger Diakonen Anthon. Gerhart und Michael Strigell aus derselben Zeit (Bresl. Staatsarch. Fürstent. Brieg X 12a.) an die Herzogin. Der Fürst hat Ungnade auf sie gefaßt, als machten sie sich zu Herren des Sacraments, weil sie eines Tischlers Tochter vom hlg. Abendmahl zurückgewiesen haben. Und doch ist es nicht grundlos geschehen. Es haben sich wiederholt schon Kinder aus Unverstand zu den Kommunikanten gehalten, ehe sie absolviert und zu der Sachen tüchtig erfunden waren. Außerdem kennen sie des Mägdeleins frühere Unwissenheit. Vänger als ein Jahr ist sie um sie gewesen und hat durch allen Fleiß nicht dahin gebracht werden können, des Glaubens Artikel zu lernen; genau so wie ihre ältere Schwester zur Kom- munion nicht hat zugelassen werden können. Dazu hat sich das Mädchen mit einer, die sie früher beleidigt, nicht versöhnen mögen. Sie haben endlich gefürchtet, weil an dem Tage der Pfarrer in kurzer Zeit eine große Anzahl Personen verhört hat, das Mädchen werde nicht gehörig examiniert und nachdem sie ihre scheinbarliche Beichte ohne Verstand herausgesagt, zur Beichte kommen. Sie bitten die Fürstin um ihre Fürsprache.

²⁾ Es war Balthasar Tilesius, vergl. Nr. 4 Anm. 2.

³⁾ Vergl. Nr. 5 der Urkunden.

lassen, das habt ihr aus beiliegender abschrift gehorsamblichen zuvornehmen, mögen aber euch darauf in gnaden nicht vorhalten, das sich ermelter pfarrer, ungeacht dessen allen undt das im darneben unvorborgen, was seie fur der zeit obermelte kirchenstrafe belangendt allen predicanten unserer lande abschiedsweise mitgegeben, wie wir nicht anders erachten können, aus sonderem gefasten hoemut, uns gleich zu trotz und vorkleinerungk unterstanden und ohngefehr für vierzehn tagen, do er alreit beigelegten unsern bevel behanden gehabt, fünf personen in die kirchenstrafe genommen, darunter zwo Personen gewesen, so von der stadt abgewiesen, welche er hinter unseren als des landesfürsten, euern als des hauptmanns undt des raths zue Strelen vorwissen, in die stadt zur kirchenstrafe angenommen, derer doch eine auch nicht in unserm lande, sondern zu Breslau sol verbrochen haben, wortzue nun solcher von uns zuborn unerhöreter eingangf gemeinet undt endtlichen geraichen wolt, das habt ir vornünftig wol zuerachten. Weil wir den aus dem vorigen seinem unchristlichen und unerbarn vornehmen, welches er bei der vorhör, wie euch bewusst, selber hubenstücke genennet, darinnen wir doch niemals vornommen, das er oder seine consorten sich der kirchenstrafe hetten unterwerfen wolt, und dan aus obgedachter seiner jungsten vorachtungk, unsers rechtmessigen und bei gott undt der welt wol vorantwortlichen bevels mehr als genugsam zu vornehmen haben, das wir im zue einem herren zue wenigk. So ist hiermit an euch unser genediger bevel, ir wollet in chistes zue euch ersfordern und an unser stadt im vormelden, das wir gott lob seiner auch wol entrichten und vorgehen und seine Stelle durch andere gottfürchtige, christliche und friedliebende seelsorger zu ersetzen haben. Im auch darneben bevehlen, das er seine gelegenheit an andern orten, da er sich seines gefallens des geistlichen undt weltlichen regiments, gebrauchen könne, suchen möge¹⁾, dan wir endtlichen bedacht sein beh Ausgangf seiner jharzeit ein andere person an seine stelle zue gebrauchen, wir ir dann solches schicklich werdet zu vorrichten wissen. Doran vorbringt ir unsern genedigen willen und meynungk. Datum Briegf den 14. Aprilis Anno 1580.

Post scripta.

Gestrenger lieber getreuer. Wir seindt genedig undt wol zu frieden, das dem pfarrer gegenwertigk unser schrayben vorlesen undt gezeigt

¹⁾ Er ist übrigens in Strehlen geblieben und dort 1592 gestorben.

werde, wollen aber keinesweges, das im darvon eine abschriefft zukommen solle. Actum ut in literis. F. Brieg III. 14a. 378.

7. Abscheidt zwischen dem Pfarrer zu Pitschen und dem Stadtschreiber daselbst.

(II. Februar 1586. Brieg.)

Von Gottes gnaden. Wir Georg herzog in Schlesien zur Piegniß und Brieg. Demnach vor dem durchlauchten hochgebornen fürsten und herrn, herrn Georgen, herzogem in Schlesien zur Piegniß und Brieg 2c. unserm gnedigen fürsten und herrn, heute dato Conradus Rego¹⁾ klagende vorbracht, das sich verschiener zeit und jahr Johannes Munschka der Stadtschreiber zu Pitschen, ganz leichtfertige unvorantwortliche und episcurische reden wider Gott und sein heiliges wordt und die articel und hauptpunkt unsers christlichen glaubens verlauten lassen, als erstlich der pfarr, wenn die leute communicirten dörfte er sie nicht erst essen, wie die sogl und inen die ostian in mund stecken, den weil sie selbest mündisch, so sollte er sie dieselbe auch selbst in die handt nehmen lassen und genießen.

Zum andern, daß die Weiber keine seele hetten. Zum Dritten, daß nach der auferstehung die menschen nicht wieder die leiber, so sie iho hetten, haben würden.²⁾ Und zum vierden, als er beim ihme dem Rego vor sieben jahren mit dem Gregorio Muravo, die zeit pfarrer im Ramsliischen de lapsu primorum parentum disputiret und gefraget, ob denn Gott, den fahl der ersten eltern, weil er alles vorgewußt, nicht hette verhüten und abwenden können und gedachter Moravis geantwordt,

¹⁾ Regus kann nach dem obigen Abschied nicht schon November 1585 Diaconus an Bernhardin in Breslau geworden sein. (Ehrhardt a. a. D. S. 499). Was Koelling, Presbyterologie . . . des Kirchenkr. Kreuzburg S. 47 über ihn bringt, ist eine eigenartige Konfundierung der dürftigen Nachrichten Ehrhardts.

²⁾ Die Kreuzburger Gegend hat damals auch ihre Laienprediger gehabt. 1590 klagt der Hauptmann zu Kreuzburg und Pitschen Swolinsky dem Herzog Karl von Ols und Münsterberg über den Pfarrer Zachar. Agnellus zu Konstanz (seit 1589 dort mit Ehrhardt a. a. D. S. 481 und Fuchs a. a. D. S. 408 gegen Sinapius Olsnographie I S. 465, der 1584 annimmt. Koelling a. a. D. S. 187 folgt dem chronologischen Irrtum Sinapius „aus innern Gründen“.) Ein unbekannter Kerl sei ins Dorf Ragotowicz im Kreuzburgischen (jetzt Ludwigsdorf) gekommen, habe sich für einen ordentlichen Prediger ausgegeben und sei als solcher

ja Gott hette es wohl abwenden können, wenn es sein wille gewesen, so hette der stadtschreiber gesagt, ei, so ist unser herre Gott ein schelme darumb, daß er es nicht gethan und aber der stadtschreiber den ersten und dritten punct betreffende, nicht allerdinges in abrede sein können, daß von ihm was davon, doch nicht der meinung und mit denen worten wie es der Rego vorbracht, geredet sei worden, den andern und vierden punct aber gar mit dem wenigsten nicht gestanden, so haben Fre F. G. mit zeitigem gehabtem radt, weil der Rego seinem selbst angeben und elagen nach, diese gotteslesterliche reden (do sie also geschehen) zum teil ins siebende jahr hein sich behalden, dem stadtschreiber gut sein lassen, ihm auch darüber ohne einigen einhaldt oder vorweisung beicht gehöret, absolviert, communiciert und nun erst *ex fervore iracundie* mit herfurkombt, ime dem Rego diesen billichen rechtmeßigen abscheidt gegeben, das er von dato zu Biehschen und in F. F. G. landen der cancel sich genzlich eufjern undt enthalten und seine anelage über den stadtschreiber in obgemelten vier puncten in der minderen sechsischen Frist, wie zu recht genugsam und vestig darthuen und verführen, auch hein F. F. G. wenn und wie oft er in dieser sachen erfordert wirdt, gestehen undt F. F. G. erkenntnis und billichen bescheidts erwarten solle und wolle. Inmaßen solch F. F. G. er mit munt und handt bei seinen trewen und ehren zu halten und zu verführen, zugesagt und versprochen. Das da geschehen und geben ist zum Brieg den 11. Februar 1586.

F. Brieg III. 18 H. fol. 17.

Gr. - Strehlig.

Eberlein.

ausgetreten, was sich die einfältigen Leute gefallen lassen, da ein bestellter Pfarrer nicht da war. Er sei aber von seinem Meister Agnellus abgefertiget gewesen, der ihm seinen geistlichen Hut und Rock geliehen habe. Der Hauptmann habe den falschen Prediger gefangen setzen wollen, auf Fürbitte Heinrich Walbaus aber ihn nur landesverwiesen. Agnellus aber habe dergleichen oft gethan, daß er allerlei Landstreicher, Weinweber, Kürschner, Schneider und derartiges Gesindel zum Predigtamt befördert. In Smardt hätten diese Landstreicher Beichte gehört und das Abendmahl ausgeteilt, wenn nicht die Herrschaft sich dreingelegt hätte. Es solle dem Agnellus sein Fürnehmen verwiesen werden, weil ihm jetzt das Dorf Burgsdorf und Marzdorf zu versorgen vertraut sei. (Bresl. Staatsarch. Fürstent. Brieg X. 2 Z).